



Versicherungsnummer

Mitgliedsnummer des Versorgungswerks

### noch Ziffer 3.1

<input type="checkbox"/>	Ich bin in der zu befreienden Tätigkeit selbständig tätig.		
<table border="1"><tr><td>Beginn der selbständigen Tätigkeit</td></tr><tr><td> </td></tr></table>		Beginn der selbständigen Tätigkeit	
Beginn der selbständigen Tätigkeit			
genaue Beschreibung der Tätigkeit			
Auftraggeber (Name)			
Straße, Hausnummer			
Postleitzahl	Wohnort		
Bitte den Bescheid über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung beifügen.			

<b>3.2</b>	Sind Sie als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt bei einem Rechtsanwalt oder einer rechtsanwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft beschäftigt?
<input type="checkbox"/>	nein, weiter bei Ziffer 6
<input type="checkbox"/>	ja

<b>4</b>	<b>Angaben zur Pflichtmitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer</b>
Ich bin aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer Rechtsanwaltskammer.	
Name der Rechtsanwaltskammer	
Beginn der Pflichtmitgliedschaft	
	weiter bei Ziffer 7

<b>5</b>	<b>Angaben zur ausgeübten Beschäftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber</b>
Bitte machen Sie Angaben zur ausgeübten Beschäftigung bei einem nichtanwaltlichen Arbeitgeber.	
Beginn der Beschäftigung	
Genauere Bezeichnung der Tätigkeit laut Arbeitsvertrag	
Arbeitgeber (Name, Anschrift)	

<b>6</b>	<b>Angaben zur Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt</b>
<b>6.1</b>	Sind Sie für die zu befreiende Beschäftigung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt zugelassen?
<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	ja
Name der Rechtsanwaltskammer	
Datum der Zulassung	
	weiter bei Ziffer 7
<b>6.2</b>	Haben Sie für die zu befreiende Beschäftigung die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt beantragt?
<input type="checkbox"/>	nein
<input type="checkbox"/>	ja
Name der Rechtsanwaltskammer	
Datum der Antragstellung	

Versicherungsnummer

Mitgliedsnummer des Versorgungswerks

**7 Angaben zum Beginn der Befreiung**

Beantragen Sie den Beginn der Befreiung zu einem späteren als den frühestmöglichen Zeitpunkt?

nein

ja

gewünschter Beginn der Befreiung

**8 Erklärung der Antragstellerin / des Antragstellers**

Ich versichere, dass ich sämtliche Angaben in diesem Antrag nach bestem Wissen gemacht habe. Mir ist bekannt, dass wissentlich falsche Angaben zu einer strafrechtlichen Verfolgung führen können.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers

**9 Erklärung des Versorgungswerks**

**Bestätigung der Kammerpflichtmitgliedschaft  
(nicht erforderlich bei Befreiungsanträgen von Syndikusrechtsanwälten)**

Name der Rechtsanwaltskammer

Der Antragsteller ist aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Mitglied der \_\_\_\_\_

**Bestätigung der Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk**

Für den Antragsteller besteht in unserem Versorgungswerk

BVNR \_\_\_\_\_ eine

Pflichtmitgliedschaft kraft Gesetzes seit

Datum \_\_\_\_\_

auf Antrag fortgesetzte Mitgliedschaft seit

Datum \_\_\_\_\_

**Bestätigung der Beitragszahlung**

Es wird bestätigt, dass ab Beginn der Befreiung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI für Zeiten, für die ohne diese Befreiung Beiträge an die gesetzliche Rentenversicherung zu zahlen wären, einkommensbezogene Pflichtbeiträge analog §§ 157 ff. SGB VI zu zahlen sind.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Versorgungswerks

## Auszugsweiser Wortlaut der Gesetzestexte

### § 6 SGB VI

#### Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Von der Versicherungspflicht werden befreit

1. Beschäftigte und selbständig Tätige für die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit, wegen der sie aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe (berufsständische Versorgungseinrichtung) und zugleich kraft gesetzlicher Verpflichtung Mitglied einer berufsständischen Kammer sind, wenn
  - a) am jeweiligen Ort der Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit für ihre Berufsgruppe bereits vor dem 1. Januar 1995 eine gesetzliche Verpflichtung zur Mitgliedschaft in der berufsständischen Kammer bestanden hat,
  - b) für sie nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogene Beiträge unter Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze zur berufsständischen Versorgungseinrichtung zu zahlen sind und
  - c) aufgrund dieser Beiträge Leistungen für den Fall verminderter Erwerbsfähigkeit und des Alters sowie für Hinterbliebene erbracht und angepasst werden, wobei auch die finanzielle Lage der berufsständischen Versorgungseinrichtung zu berücksichtigen ist,

2. - 4. ...

(1a - 1b) ...

(2) Die Befreiung erfolgt auf Antrag des Versicherten, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 und 3 auf Antrag des Arbeitgebers.

(3) Über die Befreiung entscheidet der Träger der Rentenversicherung, nachdem in den Fällen

1. des Absatzes 1 Nr. 1 die für die berufsständische Versorgungseinrichtung zuständige oberste Verwaltungsbehörde,
2. ...

das Vorliegen der Voraussetzungen bestätigt hat. ...

(4) Die Befreiung wirkt vom Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen an, wenn sie innerhalb von drei Monaten beantragt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. ...

(5) Die Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit beschränkt. Sie erstreckt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 auch auf eine andere versicherungspflichtige Tätigkeit, wenn diese infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt ist und der Versorgungsträger für die Zeit der Tätigkeit den Erwerb einkommensbezogener Versorgungsanswartschaften gewährleistet.

### § 172a SGB VI

#### Beitragszuschüsse des Arbeitgebers für Mitglieder berufsständischer Versorgungseinrichtungen

Für Beschäftigte, die nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, zahlen die Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden wären.